

Satzung

des Vereins **Förderverein für Schule und Bildung Wakiso e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderverein für Schule und Bildung Wakiso e.V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nummer VR 200393 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 89359 Kötz.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht

- im Bereich der Bildung und Kultur. Kindern und Jugendlichen soll durch geeignete Maßnahmen der Schulbesuch und die berufliche Ausbildung ermöglicht werden.
- im Bereich des Gesundheitswesens. Menschen in diesen Ländern soll durch geeignete Maßnahmen eine verbesserte gesundheitliche Versorgung ermöglicht werden.
- durch technische Hilfe zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser, sanitären Anlagen und Energie.

Der Satzungszweck wird durch finanzielle und materielle Unterstützung, sowie durch unmittelbare Hilfe erfüllt.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern. (BGB § 37)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden zugelassen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- ▶ Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes

- ▶ Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für zwei Jahre
- ▶ Genehmigung des Haushaltsplans
- ▶ Verabschiedung der Geschäftsordnung
- ▶ Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes
- ▶ Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- ▶ Beschluss über eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern
- ▶ Ausschluss von Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- ▶ Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Vereins-Mitgliedern:

- ▶ dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- ▶ dem stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
- ▶ dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
- ▶ dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- ▶ zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin, die je einzeln vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden / der tätig werden darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und vollzieht die hierzu von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren Tagesordnung und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Schlossplatz 2, 89359 Kötz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2010 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 25.9.2016 geändert.

F. Schnell